

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Arbeitsbühnen (Stand 2017)

I. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner:

- Der Vermieter verpflichtet sich dem Mieter den/die Mietgegenstände für die vereinbarte Mietzeit zur Verfügung zu stellen. Es gelten ausschließlich nachfolgende Mietbedingungen.
- Der Mieter verpflichtet sich den/die Mietgegenstände nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie die StVo zu beachten. Er verpflichtet sich weiter, den vereinbarten Mietpreis zu zahlen, den/die Mietgegenstände ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollbetankt (für Selbstfahrer) zurückzugeben.
- Der Mieter verpflichtet sich vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen (Bedienungsanleitung) Kenntnis zu nehmen und die Hinweise entsprechend zu beachten. Verletzt er diese Obliegenheit, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden.
- Der Mieter verpflichtet sich, die Verantwortung für die Bodenverhältnisse und Einsatzverhältnisse des/der Mietgegenstände zu übernehmen. Er verpflichtet sich, den Vermieter auf Bauten im Einsatzgebiet wie Kanäle, Dohlen, Tiefgaragen sowie auf eventuelle Höhen-/Gewichtsbeschränkungen unaufgefordert zu informieren, bzw. sich als Fahrer vor Einsatzbeginn zu informieren.
- Bei Fehlbestellungen von Mietgegenständen durch falsch eingeschätzte Arbeitshöhen, mangelnde seitliche Reichweite, usw., die nicht auf Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind, ist der Vermieter berechtigt dem Mieter die mit dem Einsatz entstandenen Kosten und die ausgefallene Mietzeit zu berechnen.
- Die Mietgegenstände dürfen nur als Hubarbeitsbühnen im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastungen eingesetzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren, sowie alles zu vermeiden, was zu einer übermäßigen Beanspruchung, Verschleiß oder Beschädigung führen kann. Der Mieter ist dabei verpflichtet sich über die Beschränkungen der Durchfahrtshöhen durch Fahrzeugaufbauten zu informieren.

II. Einsatzbedingungen mit Bedienpersonal

- Auf Wunsch des Mieters kann mit den Mietgegenständen Bedienpersonal zur Verfügung gestellt werden. In diesem Falle dürfen die Mietgeräte ausschließlich vom zuständigen Bedienpersonal bedient werden. Bei Schäden, die durch das Bedienpersonal verursacht werden, haftet der Vermieter.
- Die Kosten für das Bedienpersonal sowie die notwendigen Betriebsstoffe sind im Mietpreis enthalten.

III. Einsatzbedingungen bei Eigenbedienern

- Bei Übergabe des/der Mietgeräte erfolgt eine Einweisung des Mieters durch den Vermieter.
- Ausschließlich die vom Vermieter eingewiesenen Personen sind berechtigt das/die Mietgeräte zu bedienen. Eine Weiter- oder Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte durch den Mieter ist ausgeschlossen.
- Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass selbstfahrende Arbeitsbühnen nur durch Berechtigte gefahren werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Der/die Mietgegenstände sind gegen Diebstahl zu sichern. Sofern der/die Mietgegenstände durch ein Fahrzeug des Mieters transportiert werden, ist der Mieter dafür verantwortlich eine entsprechende Transportsicherung einzusetzen sowie auf die Einhaltung der zulässigen Anhänger- und Zulassungslasten zu achten.
- Öl- und Batteriesäure sowie alle weiteren Füllstände sind gemäß Bedienungsanleitung durch den Mieter während des Betriebes zu überprüfen. Auftretende Undichtigkeiten sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden hieraus sind durch den Mieter unverzüglich zu ergreifen. Der/die Mietgegenstände sind ausschließlich für Arbeiten an Werktagen inkl. Samstag angemietet. Die tägliche maximale Einsatzdauer beträgt 8 Stunden.
- Bei groben Arbeiten ist das/die Mietgeräte ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß-, und Baumpflegearbeiten. Sandstrahlarbeiten dürfen mit den Mietgeräten nicht durchgeführt werden. Kosten die durch unsachgemäße Bedienung, vernachlässigte Unterhaltsarbeiten oder aufwendige Reinigungsarbeiten an den Mietgeräten entstehen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Bei Selbstfahrgeräten beinhaltet der vereinbarte Mietpreis ausschließlich die Gerätekosten ohne Treibstoff und Betriebsmittel.
- Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren und dessen Weisung abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen oder Diebstahl ist die Polizei hinzu zu ziehen. Störungen an Mietgeräten sind dem Vermieter anzuzeigen.

IV. Gewährleistung und Haftung

- Für Schäden, die von Eigenbedienern mit den Mietgeräten an Gegenständen Dritter zugefügt werden, haftet ausschließlich der Mieter. Sofern diese Schäden über die Pflichthaftpflichtversicherung abgedeckt sind, übernimmt der Mieter eine Selbstbeteiligung von € 1.500,00 pro Schadensfall. Er stellt den Vermieter von jeglicher Haftung frei.
- Der Mieter verpflichtet sich zur Abdeckung der Geräte- und Folgeschäden eine Bruchversicherung mit einer Selbstbeteiligung i.H.v. € 1.500,00 pro Schadensfall abzuschließen.
- Der Mieter haftet in jedem Fall, auch bei Abschluß des versicherten Risikos, in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen:
 - übermäßige Benutzung oder Überschreitung der zugelassenen Lasten
 - Verletzung einer der in III. erwähnten Pflichten, insbesondere aus nicht durchgeführten Kontrollen
 - Weitervermietung des/der Mietgegenstände oder Überlassung an einen nicht berechtigten Fahrer
 - grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung, sowie Fahrten unter Einfluss von Alkohol oder ohne gültige Fahrerlaubnis
- Dem Mieter obliegt die Beweispflicht, dass er den Schaden in Fällen a) und b) nicht schuldhaft und in den Fällen c) und d) nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. In jedem Fall haftet der Mieter für das Verhalten seines Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes Verschulden.
- Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen Veränderung oder Verschlechterung des/der Mietgegenstände verjähren abweichend zu den gesetzlichen Regelungen nach 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Rückgabe.

V.

Angebote, Preise und Abrechnung

- Angebote sind freibleibend. Mündliche Preisangaben und Kostenschätzungen sind generell unverbindlich. Die schriftlich vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für die Gestellung des betriebsbereiten Mietgerätes zuzüglich der jeweils zu berechnenden Versicherungsprämien sowie Zubehör und Betriebsmittel. Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für den Einsatz ausdrücklich Sonderpreise vereinbart wurden, ist der Vermieter berechtigt, der Abrechnung die jeweils gültige Preisliste zum Zeitpunkt der Abrechnung zugrunde zu legen. Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- An- und Abfahrt richtet sich nach dem jeweiligen Zeitbedarf ab und bis Stützpunkt des Vermieters und wird entsprechend den gültigen Preislisten bzw. vereinbarten Sonderpreisen in Rechnung gestellt.
- Übernimmt der Vermieter im Auftrag des Mieters gesondert die Absperrung und/oder die Einholung behördlicher Genehmigungen, so werden diese entsprechend den Kosten zusätzlich berechnet.
- Kann aus Witterungsgründen, ungeeigneten Bodenverhältnissen oder wegen mangelnder Vorbereitung des Mieters oder Dritter die Arbeit mit dem Mietgerät nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, so ist der Vermieter berechtigt, die Vergütung für die für die gesamte Mietzeit zu verlangen. Standzeiten sind vom Mieter zu bezahlen. Die Vergütung richtet sich dabei je nach Dauer der Standzeit nach den entsprechenden Stundensätzen der jeweils gültigen Preislisten.

VI.

Ende der Mietzeit/Rückgabe

- Das/die Mietgeräte sind entsprechend den obigen Bestimmungen in voll funktionsfähigen, ordnungsgemäßen, gereinigten, der Übernahme entsprechenden Zustand ohne Beschädigungen an den Vermieter zurück zu geben. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rückgabe des/der Mietgegenstände dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen. Im Falle der vereinbarten Abholung durch den Vermieter im Auftrag des Mieters beinhaltet die Pflicht zur Freimeldung auch die Mitteilung der genauen Standortangabe, an dem sich der/die Mietgegenstände befinden. Die Obhutspflicht des Mieters endet in diesem Fall erst mit der Übernahme durch den Vermieter. Die Abholung durch den Vermieter erfolgt dabei spätestens am nächsten Arbeitstag nach Beendigung der Mietzeit.
- Stellt der Mieter vor Rückgabe Umstände, die die sofortige Weiterbenutzung des/der Mietgegenstände fest, so ist er verpflichtet, bei Rückgabe den Vermieter darauf hinzuweisen.
- Die vorstehenden Verpflichtungen des Mieters sind wesentliche Obliegenheiten im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.
- Eine Rücknahme des/der Mietgegenstände erfolgt nur während der Geschäftszeiten des Vermieters soweit kein anderer Rückgabetermin ausdrücklich vereinbart wurde.
- Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Stützpunkt des Vermieters eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Die außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer VII.3. bleibt unberührt.

VII.

Kündigung

- Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist grundsätzlich für beide Vertragspartner unkündbar.
- Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist
 - 1 Tag wenn der Mietpreis pro Tag vereinbart wurde
 - 2 Tage wenn der Mietpreis pro Woche vereinbart wurde
 - 1 Woche wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart wurde
- Der Vermieter ist berechtigt den Mietvertrag außerordentlich nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn
 - der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 8 Tage im Rückstand ist,
 - wenn der Mieter den/die Mietgegenstände oder Teile davon nicht bestimmungsgemäß verwendet, oder einen dem Vermieter unbekanntem Ort verbringt.

VIII.

Sonstiges

- Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietung, auch wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.
- Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt und es gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlicher Weise am nächsten kommt.
- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Mieter Vollkaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters.